

Antrag der Stadt Steinau an der Straße auf Zulassung einer Abweichung
von Zielen des Regionalplans Südhessen/Regionalen
Flächennutzungsplan 2010 nach § 6 Abs. 2 Satz 1
Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Hessisches
Landesplanungsgesetz (HLPG)
für den Planbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans
„Solarpark Ulmbach“ im Stadtteil Ulmbach

Zusammenfassung:

Mit dem vorliegenden Abweichungsantrag möchte die Stadt Steinau an der Straße die planungsrechtlichen Grundlagen zur Errichtung einer Photovoltaik – Freiflächenanlage im Stadtteil Ulmbach schaffen. Mit diesem Vorhaben unterstützt die Stadt Steinau an der Straße die Energiewende und leistet einen Beitrag zur Sicherung der nationalen Energieversorgung. Die regionalplanerische Zielsetzung sieht für das Plangebiet ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft vor und das Vorhaben wurde aufgrund seiner geplanten Größe von ca. 10 ha als regionalplanerisch bedeutsam im Rahmen einer landesplanerischen Voranfrage bewertet.

Geplant ist eine Stromerzeugung von ca. 11,5 MW, sodass ca. 3.000 Haushalte bei einer Vermeidung von rd. 9.000 t CO₂ – Emissionen versorgt werden können.

Alternative Flächen in dieser Größenordnung stehen im gesamten Stadtgebiet von Steinau an der Straße für eine Photovoltaiknutzung nicht zur Verfügung, da die im Regionalplan dargestellten Siedlungs- und Gewerbeflächen zum größten Teil bebaut bzw. für die Ausweisung von Wohnbauflächen vorgesehen sind.

Der Vorhabenträger, die Firma Anumar Solar GmbH beabsichtigt, den gesamten produzierten Strom in das öffentliche Netz einzuspeisen. Die äußere Erschließung erfolgt über die nördlich verlaufende Landesstraße L 3195.

Zur planungsrechtlichen Umsetzung hat die Stadt Steinau an der Straße bereits die Aufstellungsbeschlüsse zur Änderung des Flächennutzungsplanes und Erarbeitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gefasst.

Mit der Errichtung einer PV-Freiflächenanlage ist ein Vorranggebiet für Landwirtschaft betroffen. Derzeit wird die Fläche vom Eigentümer im Nebenerwerb als Grünlandfläche genutzt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird diese Nutzung nach Ablauf von einer Nutzungsdauer von 30 Jahren entsprechend festgesetzt, sodass hier wieder eine vollumfängliche landwirtschaftliche Nutzung erfolgt.

Die agrarstrukturelle Betroffenheit bei Inanspruchnahme dieser Fläche ist aus landwirtschaftlicher Sicht untergeordnet zu bewerten, da die Fläche vom Eigentümer selbst genutzt wird und hier keine Pachtverhältnisse vorliegen. Es werden 0,19% der gesamten landwirtschaftlichen Nutzflächen von Steinau an der Straße durch das Vorhaben betroffen und der Eigentümer strebt eine Altersversorgung und Alterssicherung durch diese Photovoltaikanlage an. Die derzeitige extensive Grünlandnutzung ist weiterhin gegeben, sodass sie weiterhin eine Ernährungs- und Versorgungsfunktion übernehmen kann. Eine irreversible Inanspruchnahme des Bodens erfolgt nicht. Die langfristigen und zukunftsorientierten Grundzüge der Regionalplanung werden aus Sicht der Stadt Steinau an der Straße für dieses Vorranggebiet Landwirtschaft nicht nachhaltig beeinträchtigt.

Nach den Zielsetzungen des RPS 2010 hat die bauleitplanerische Ausweisung von Wohn-, gemischten Bauflächen und Sonderbauflächen sowie dazugehörige kleinere gewerblichen Bauflächen innerhalb der in der Karte zum Regionalplan ausgewiesenen „Vorranggebiet Siedlung, Bestand und Planung“ stattzufinden.

Nach den Darstellungen des rechtswirksamen RPS 2010 lässt sich eine Photovoltaik-Freiflächenanlage aus den o.a. Gründen nicht als Sondergebiet in den ausgewiesenen Gebieten realisieren. Deponieflächen, Abbauf Flächen im Rahmen der Rekultivierung, nutzbare Lärmschutzanlagen an den Infrastrukturachsen sowie Restflächen im Bereich parallel verlaufender Straßen und Schienen sind in dieser Größenordnung nicht vorhanden.

Den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Artenschutzes wird im Rahmen der Bauleitplanung entsprechend Rechnung getragen. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind für das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter zu erwarten.

Die Stadt Steinau an der Straße hält eine Abweichung von den Zielsetzungen des Regionalplans Südhessens aus den o.a. Gründen für vertretbar, um die Energieziele für den Klima-, Umwelt- und Ressourcenschutz sowie einen Beitrag zur Sicherung der nationalen Energieversorgung zu leisten.